



GEBURT IN DER SLOWAKEI

Damit die Geburt Ihres Kindes im Zivilstandsregister Ihrer Heimatgemeinde in der Schweiz eingetragen werden kann, benötigen wir bei ehelich geborenen Kindern folgendes Dokument im Original:

- **Vollständige Geburtsurkunde - rodný list** (Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung.)

Falls Ihr Kind unehelich geboren wurde, benötigen wir folgende Unterlagen im Original:

- **Vollständige Geburtsurkunde - rodný list** (Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung.)
- **Amtlich beglaubigte Kopie der Vaterschaftsanerkennung – Úradne overená zápisnica o určení otcovstva** (Beglaubigungsdatum nicht älter als sechs Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung.)

zusätzlich von Ihrem/Ihrer slowakischen Partner/in:

- **Vollständige Geburtsurkunde - rodný list** (Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung.)
- **Notariell beglaubigte Zivilstandsbestätigung (VOR der Heirat) – notársky overené čestné prehlásenie o rodinnom stave (pred sobášom)** (Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung)
- **Wohnsitzbestätigung - Potvrdenie o trvalom pobyte** (Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung)
- **Kopie eines Ausweises (Pass oder Personalausweis)**

Falls geschieden:

- **Durch das Gericht beglaubigte Kopie des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk - súdom overená kópia právoplatného rozvodového rozsudku** (Beglaubigungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung)
- **Heiratsurkunde der letzten Ehe mit Anmerkung über die gerichtliche Auflösung - sobášny list s poznámkou, že manželstvo bolo zrušené rozvodom** (Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung)

Falls verwitwet:

- **Todesurkunde des verstorbenen Ehepartners - úmrtny list** (Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung.)

Falls unehelich geborene Kinder durch die Eheschliessung der Eltern einen neuen Familiennamen erhalten haben, benötigen wir folgende Unterlagen im Original:

- **Vollständige Geburtsurkunde mit dem neuen Namen - rodný list** (Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung.)

Von sämtlichen Dokumenten (von jeder Seite) ist zusätzlich je eine gut leserliche Kopie beizulegen!

Die schweizerischen Behörden benötigen unbedingt amtlich beglaubigte Urkunden. Dokumente, die nicht auf internationalen Formularen (in mehreren Sprachen) ausgestellt werden, müssen entweder beim zuständigen Bezirksamt (Okresný úrad) oder vom zuständigen Bezirksgericht (Krajský súd) beglaubigt und mit einer **Apostille** versehen sein. Alle nicht mehrsprachigen Dokumente müssen von einem offiziellen Übersetzer entweder auf **Deutsch, Französisch oder Italienisch** **übersetzt** worden sein.

Sämtliche Akten verbleiben in der Schweiz und werden nicht retourniert. Sollten Sie nur im Besitz eines Originals sein, können Sie beim zuständigen Amt ein Duplikat verlangen.

Wir können keine Fotokopien akzeptieren.

Falls Zivilstandsdokumente nicht aus der Slowakei oder der Schweiz stammen, kontaktieren Sie bitte das Regionale Konsularcenter Wien.

Gerne können Sie uns Ihre Unterlagen per Post übermitteln. Bitte geben Sie uns auch Ihre/n Sachbearbeiter/in und Ihre Referenznummer auf Ihrem Begleitschreiben an.

Nach Erhalt sämtlicher Unterlagen und unserer Bearbeitung beträgt der Registrierungsprozess durchschnittlich 2 bis 3 Monate.